

Protokoll der Jahreshauptversammlung 2023

Förderverein Hospiz Mölln e. V.

am Donnerstag, den 27.04.2023 , 19.00 Uhr

Haus der Sozialen Dienste, Grambeker Weg 111, Mölln

Anwesende: s. Anwesenheitsliste

Beginn: 19.02 Uhr

TOP 1: Begrüßung

Die 1. Vorsitzende Dr. Karina Zühlsdorf begrüßt die Anwesenden und eröffnet damit die Jahreshauptversammlung. Sie stellt die frist- und formgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Die vorliegende Tagesordnung wird festgestellt und genehmigt.

TOP 2: Grußworte

Bürgermeister Ingo Schäper bedankt sich beim gesamten Vorstand des Vereins. Er hat im Laufe des letzten Jahres das Hospiz in Oldesloe in Augenschein genommen, was ihm erneut die Wichtigkeit des Projektes deutlich gemacht hat. Er berichtet von der gelungenen Veranstaltung in Ratzeburg und hofft auf einen baldigen Beginn des Projektes.

TOP 3: Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

Gemäß Anwesenheitsliste: 37

TOP 4: Genehmigung des Protokolls der JHV vom 20.06.2022

Das Protokoll war auf der homepage eingestellt unter www.hospiz-moelln.de und lag 30 Minuten vor der Sitzung in Papierform zur Einsicht aus. Es wurde einstimmig bei 5 Enthaltungen genehmigt.

TOP 5: Berichte

a) Bericht der 1. Vorsitzenden

Die 1. Vorsitzende stellt das Team des Vorstands kurz namentlich vor. Die Treffen des Vorstands finden ca alle 4 - 6 Wochen statt und sind inzwischen zur **Vorstands- und Teamsitzung** erweitert worden. D. h. dass jede(r) Interessierte sich gern melden kann und dann zukünftig zu diesen Treffen mit eingeladen wird, um sich ggf. weiter einbringen zu können.

Sie stellt dann heraus, dass die Zeit seit der Gründung des Fördervereins vor fast vier Jahren von zuerst der Pandemie und nun dem Ukraine-Krieg stark geprägt war und immer noch ist.

Trotzdem kann sie erfreut berichten, dass aus den anfänglich 18 Mitgliedern inzwischen fast 200 geworden sind. Der Verein, der zunächst hauptsächlich in Mölln bekannt war, ist durch diverse Veranstaltungen auch im Umland bekannter geworden und wächst nun auch - nach der Umbenennung in „Ein Hospiz für den Nordkreis“ - nach Ratzeburg hinein.

Frau Dr. Zühlsdorf gibt eine kurze beispielhafte Zusammenfassung der von ihr

besuchten **Veranstaltungen** im Laufe des letzten Jahres:

- 07/22 : Sommerfest LAB (Brandt am Drüsen)
- 08/22 : Podcast „Ergotherapie unverpackt“ (siehe z. B. Spotify)
- Herbst 22 : Raiffeisenbank Ratzeburg
- 11/22 : Ratzeburg (Vorstellung Förderverein)
- 01/23 : Landfrauen Berkenthin (ein von ihnen angefertigtes Quilt wird im Sommer 2023 zugunsten des Vereins versteigert)
- 01/23 : Augustinum Mölln (Spende der Flohmarktgruppe)
weitere Spenden (Round Table Ratzeburg und Mölln)
- 03/23 : black&white-Party (Rierner - gesamter Erlös an den Förderverein)
Landfrauen Breitenfelde (Quellenhof)
Spendenankündigung per Mail von Coca Cola
- 04/23 : Komposttag (Erlös an Verein)

Viele weitere Veranstaltungen sind bereits geplant.

Sie zeigt sich zuversichtlich in der Begleitung des **Bauprojekts** des Herrn Sturm, das inzwischen bauantragsreif vorliegt, sich jedoch aufgrund der Weltwirtschaftslage verzögert. Von Seiten des Fördervereins liegt hier bisher keine vertragliche Bindung vor.

Die Vision ist wichtig und soll weiter umgesetzt werden. Allerdings betont Frau Dr. Zühlsdorf, dass dieses Projekt kein Sprint, sondern ein Marathon ist. In diesem Sinne werden weiter Gelder gesammelt.

Für die Realisierung des Projektes wird eine **Betreibergesellschaft** benötigt, da zu gegebener Zeit eine Leitung für das Hospiz benötigt wird. Dazu wird es später im Rahmen dieser Versammlung unter TOP 8 mehr Informationen geben.

b) Bericht der Schatzmeisterin/Kassenbericht über das Rechnungsjahr 2022

Schatzmeisterin Elke Heitmann teilt mit, dass zum Stand 20.04.2023 nun **194 Mitglieder** dem Verein angehören.

Sie erläutert anschließend die Einnahmen, die sich aus Beiträgen und Spenden zusammensetzen, die Ausgaben, die Rücklagen und den Kontostand zum 31.12.2022 anhand der von ihr gefertigten Aufstellung „**Kassenbericht 2019 - 2022**“. Diese Aufstellung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt.

Da es inzwischen auf dem Kapitalmarkt wieder geringe Zinsen gibt, wird sie dafür sorgen, dass Teile des Vermögens angelegt werden. Selbstverständlich werden dafür nur ganz sichere Anlageformen gewählt.

c) Aussprache

Es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

TOP 6: Bericht der Kassenprüfer und Entlastung der Schatzmeisterin sowie des Vorstands

Am 27.03.2022 wurde der Jahresabschluss 2022 von Edith Lange und Hans-Joachim Kethelhut geprüft

Der Prüfungsbericht wurde von Edith Lange vorgetragen und in Schriftform zu den Akten genommen. Die Prüfungen haben keinerlei Beanstandungen ergeben.

Frau Lange stellt den Antrag auf Entlastung der Schatzmeisterin und des gesamten Vorstands für 2022 und führt die Abstimmung durch. Die anwesenden Mitglieder stimmen dem Antrag einstimmig zu. Die Entlastung ist somit erfolgt.

TOP 7: Wahlen

a) Wahl einer/eines 2. Vorsitzenden

Ulf Thiessen wird zur Wahl des 2. Vorsitzenden vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Die Wahl erfolgt einstimmig bei eigener Enthaltung. Herr Thiessen nimmt die Wahl an.

b) Wahl einer Beisitzerin/eines Beisitzers

Frau Dr. Sigrun Niemitz wird zur Wahl vorgeschlagen. Weitere Vorschläge gibt es nicht. Die Wahl erfolgt einstimmig bei eigener Enthaltung. Frau Dr. Niemitz nimmt die Wahl an.

c) Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers für 2 Jahre

Frau Petra Oesterreich stellt sich als einzige zur Wahl. Die Wahl erfolgt einstimmig bei eigener Enthaltung. Frau Oesterreich nimmt die Wahl an.

d) Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers für 1 Jahr

Frau Edith Lange stellt sich als einzige zur Wahl. Die Wahl erfolgt einstimmig bei eigener Enthaltung. Frau Lange nimmt die Wahl an.

TOP 8: Ausblick: Bericht Rainer Voß zur Gründung einer gGmbH

Herr Voß teilt mit, dass eine Arbeitsgruppe gegründet wurde. Dieser gehören an: Wiebke Hargens, Elke Heitmann, Hans-Joachim Kethelhut, Ulf Thiessen, Jan Wiegels und er selbst.

Die zu gründende Hospizträgersgesellschaft soll aus drei Gesellschaftern, sprich aus den 3 Vereinen bestehen, die sowieso bereits eng zusammen arbeiten, miteinander verwoben sind und über Fachkräfte und -wissen verfügen:

1. Palliativcare (Anteil 25 %), 2. Hospizverein (Anteil 25 %), 3. Förderverein (Anteil 50 %)

Er schlägt vor, eine gGmbH zu gründen; ein entsprechender Entwurf des Gesellschaftervertrages liegt vor (s. Anlage). Eine juristische Beratung wird noch eingeholt, so dass eine Überarbeitung des Entwurfs erfolgen kann.

Die Aufgaben der „Hospiz Nordkreis Herzogtum Lauenburg gGmbH“ (Name wurde von der Arbeitsgruppe entwickelt und ist nur ein erster Vorschlag) :

- Trägerin und Aufsicht für teilstationäres Hospiz
- Betreibung
- Einrichtung
- Finanzierung zusammen mit den Krankenkassen
- Zusammenarbeit mit den 3 o. g. Vereinen

Erst mit der Gründung der gGmbH besteht Handlungsfähigkeit, so dass eine rechtzeitige Gründung sehr wichtig ist.

Die 1. Vorsitzende macht deutlich, dass zur Verwirklichung dieser gGmbH ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung eingeräumt werden wird. Es gibt derzeit dazu jedoch keine Fragen, aber das Wohlwollen der anwesenden Mitglieder kann festgestellt werden.

TOP 9: Anträge/Verschiedenes

Es liegen keine Anträge bzw. Wortmeldungen zu „Verschiedenes“ vor.

Ende: 20.28 Uhr

Mölln, 27.04.2023



Dr. Karina Zühlsdorf, 1. Vorsitzende



Gudrun Fischer, Schriftführerin

Kassenbericht 2019 - 2022

Jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Mitglieder per 31.12.	67	121	152	180	195
Einnahmen	8/2019-12/2019	1.1.2020-31.12.2020	01.01. - 31.12.2021	1.1.-31.12.2022	01.01.-20.04.2023
Gesamt	26.702,14 €	66.971,74 €	224.668,48 €	74.944,61 €	27.848,24 €
davon Beiträge	7.070,00 €	14.410,00 €	16.510,00 €	19.210,00 €	10.660,00 €
davon Spenden	19.632,14 €	52.561,74 €	78.158,48 €	55.734,61 €	17.188,24 €
sonst. Zuschüsse	- €	- €	130.000,00 €	- €	-
Ausgaben	4.191,29 €	2.678,38 €	657,09 €	2.007,96 €	noch nicht gebucht
	Anlaufkosten, Flyer, Repräsentationskosten Home-Page etc.	Beiträge, Werbung, Home-Page etc.	Beiträge, Werbung	Beiträge, Porto, Kosten Veranstaltungen Druck Flyer	
Rücklagen	- €	60.000,00 €	220.000,00 €	70.000,00 €	
Rücklagen gesamt		60.000,00 €	280.000,00 €	350.000,00 €	
Jahresüberschuss	22.510,85 €	4.293,36 €	4.011,39 €	2.936,65 €	
Kontostand:					
Kreissparkasse	20.325,73 €	68.466,34 €	215.162,98 €	223.972,56 €	148.549,37 €
VReG	2.185,12 €	18.337,87 €	95.652,62 €	159.779,69 €	262.849,42 €
Gesamt	22.510,85 €	86.804,21 €	310.815,60 €	383.752,25 €	411.398,79 €

Bericht über die Kassenprüfung des Förderverein Hospiz Mölln e.V.

Am 27. März 2023 haben Edith Lange und Hans-Joachim Ketelhut den Jahresabschluss 2022 des Vereins geprüft. Die Prüfung fand in den Räumen der Schatzmeisterin, Frau Elke Heitmann, in Mölln statt.

Frau Heitmann hat uns folgende Unterlagen vorgelegt:

1. das Mitgliederverzeichnis
2. die Bankkonten des Vereins (KSK und RaiBa)
3. sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege
4. die gefertigte Buchführung
5. den gefertigten Jahresabschluss 2022
6. die erstellten Spendenbescheinigungen

Die Buchführung und der Jahresabschluß wurden von Herrn Joachim Heitmann kostenfrei erstellt und gesiegelt. Vielen Dank hierfür.

Geprüft wurden diverse Konten über Einnahmen und Ausgaben.

Ferner haben wir stichprobenweise Rechnungen und Belege geprüft.

Frau Heitmann erteilte zu allen Fragen ausreichende Auskunft.

Durch den persönlichen Einsatz des Vorstandes wurden die Kosten des Vereins sehr gering gehalten.

Die Prüfung hat keine Beanstandung ergeben.

Wir schlagen daher die Entlastung der Schatzmeisterin sowie des gesamten Vorstands vor.

Mölln, den 27. April 2023

Edith Lange

Hans-Joachim Ketelhut

Gesellschaftsvertrag

der Hospiz-Nordkreis Herzogtum Lauenburg gemeinnützigen GmbH

(Entwurf – Stand 06.04.2023, Arbeitskreisergebnis)

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Hospiz Nordkreis Herzogtum Lauenburg gemeinnützige GmbH

Kommentiert [U]: Arbeitsname Namensgebung vorbehalten

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist in Mölln.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Wohlfahrtwesens und des mildtätigen Handels im Sinne des § 53 AO. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung dieser steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) den Betrieb eines Hospizes und eines teilstationären Hospizes für sterbenskranke Menschen, die aus pflegerischen, sozialen und psychischen Gründen zeitweise oder dauerhaft nicht in ihrer häuslichen Umgebung verbleiben können, um so deren letzte Lebensphase unter Einbeziehung von Angehörigen und Freunden so würdig wie möglich zu gestalten,
 - b) die Gruppenberatung und –schulung von Angehörigen des betreuten Personenkreises zur Vorbereitung auf die Lebenslage des Betroffenen und zur Verbesserung deren Akutversorgung in Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern und Dritten,
 - c) seelsorgerische Betreuung der Gäste und Angehörigen in Zusammenarbeit mit den anderen Gesellschaftern und Dritten.

Soweit die Gesellschaft ihre Zwecke nicht unmittelbar selbst verwirklicht, müssen die Empfänger der Mittel Hilfspersonen der Gesellschaft oder steuerbegünstigte Körperschaften und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sein, die die Mittel zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwenden.

- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf sich die Gesellschaft an Gesellschaften beteiligen sowie weitere mit ihrer Aufgabe im Zusammenhang stehende Tätigkeiten ausüben.
- (5) Die Gesellschaft kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen zur Erfüllung ihres Zweckes Rücklagen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Beschränkungen gelten nicht für Ausschüttungen an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.000 (Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Das Stammkapital ist zu 100 % in bar geleistet.
Von dem Stammkapital übernehmen bei der Gründung:

Geschäftsanteil Nr. 1
Förderverein Hospiz Mölln e.V.
einen Geschäftsanteil
mit einem Nennbetrag von 12.500 EUR,

Geschäftsanteil Nr. 2
Hospizgruppe Ratzeburg, Mölln und Umgebung e.V.
einen Geschäftsanteil
mit einem Nennbetrag von 6.250 EUR,

Geschäftsanteil Nr. 3
Netzwerk Palliative Care im Kreis Herzogtum Lauenburg e.V.
einen Geschäftsanteil
mit einem Nennbetrag von 6.250 EUR.

Kommentiert [UZ]: Einzelauffassung liegt vor, wonach Förderverein mindestens 51% Geschäftsanteile halten sollte.
Mehrheitsauffassung: Vorschlag dient der vertrauensvollen und gleichberechtigten Gesellschafterbeziehung.
Abstimmungen bedürfen zudem einer Zweidrittelmehrheit, so das Hauptgesellschafter nicht überstimmt werden kann.

(3) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch ~~keiner~~ Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung.

Kommentar [3]: Mit Notar zu klären, ob diese Regelung so bestehen

(4) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesem eine unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte nicht zulässig.

§ 5 Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist nur mit Zustimmung aller weiteren Gesellschafter zulässig.

§ 6 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Verfahrens mangels einer kostendeckenden Masse abgewiesen worden ist,

b) in die Geschäftsanteile des Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben wird und nicht innerhalb von sechs Wochen abgewendet worden ist,

c) ein Verstoß gegen § 12 dieses Gesellschaftsvertrages (Wettbewerbsverbot) vorliegt.

(2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft, an einen Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten abgetreten wird.

(3) Der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss über die zwangsweise Einziehung oder Zwangsabtretung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung
- die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat ~~eine oder mehrere~~ Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, deren Rechte und Pflichten sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und dem jeweiligen Anstellungsvertrag ergeben.
- (2) ~~Die Gesellschaft wird durch eine oder mehrere Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten, wenn sie oder er alleiniger GeschäftsführerIn/Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist.~~
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer erlassen werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung quartalsweise zu berichten über
 - a) ~~die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung,~~
 - b) ~~die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung,~~
 - c) ~~den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität,~~
 - d) ~~die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.~~
- (5) ~~Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, sofern diese nicht bereits durch den Wirtschafts- oder Investitionsplan einschließlich eines Stellenplanes genehmigt wurde:~~
 - a) ~~Einstellung von Angestellten sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen für diese ab 30.000 Euro Bruttogehalt p.a.,~~
 - b) ~~Ertellung und Entzug der Prokura,~~
 - c) ~~Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,~~
 - d) ~~Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen außerhalb des Investitionsplanes, die im Einzelfall über einen Betrag von 5.000 Euro hinausgehen,~~
 - e) Aufnahme von Darlehen und Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten,
 - f) Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen,
 - g) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten,
 - i) Stilllegung des Betriebs, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen,
 - j) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, auch bei Beteiligungen.

Kommentiert [U4]: Zunächst eine Person, später oder wenn fachlich geboten u.U. zwei Personen.

Kommentiert [U5]: Vom Notar fachlich zu beurteilen

Kommentiert [U6]: Klingt evtl. zu sehr nach wirtschaftlichem Schwerpunkt, wäre zu überprüfen

Kommentiert [U7]: Hier hat die Arbeitsgruppe mehr GF-Rechte, aber im Rahmen von Wirtschaftsplan usw. festlegen wollen.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Frist eine ordentliche Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Ergebnisverwendung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Weitere Gesellschafterversammlungen können von der Geschäftsführung jederzeit einberufen werden.
- (2) ~~Die Leitung der Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt;~~
- (3) Die Gesellschafter werden durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Die Bevollmächtigung eines Dritten ist möglich, wenn eine schriftliche Vollmacht erteilt ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung eingeladen. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können noch in der berufenen Gesellschafterversammlung selbst durch die die Gesellschafter beschlossen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Einberufung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgerechnet.
- (5) Das Stimmrecht richtet sich nach den Geschäftsanteilen. Je 1 EUR gewähren eine Stimme.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Gesellschafter anwesend oder durch einen Bevollmächtigten oder einen organschaftlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten sind. Ist die Mehrheit nicht vorhanden, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Regelungen in Absatz 4 dieses Paragraphen einzuberufen. Die neue Versammlung ist ungeachtet des anwesenden oder vertretenen Kapitals beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Die neue Versammlung findet innerhalb von vier Wochen nach der gescheiterten vorangegangenen Gesellschafterversammlung statt, wobei der Tag der Versammlung mitgezählt wird.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen, mit Zweidrittelmehrheit.
- (8) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zuzustellen ist.
- (9) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgesehen ist, im textlichen Wege ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden, sofern alle Gesellschafter hierzu ihre Zustimmung ausdrücklich erklären.

Kommentiert (U8): Eingefügt durch die Arbeitsgruppe, Leitung des GV bei einem ihrer Mitglieder, Notar soll gefragt werden.

Kommentiert (U9): Nachfragen beim Notar

- (10) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach Beschlussfassung.

§ 10 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat nach den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und gegebenenfalls den Lagebericht für das vergangene Jahr aufzustellen. Der aufgestellte Jahresabschluss ist ohne Verzögerung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über seine Feststellung vorzulegen.

§ 12 Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter und/oder die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane unterliegen – soweit es sich um den Betrieb eines teilstationären oder stationären Hospizes in einem Umkreis von 30 km um Möln handelt – einem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Sie dürfen sich danach weder für eigene oder fremde Rechnung an einem Konkurrenzunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligen, sofern der Gegenstand des Konkurrenzunternehmens der Betrieb eines teilstationären oder stationären Hospizes ist. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Ausnahmen können von der Gesellschafterversammlung zugelassen werden.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z.B. im Geschäftsführeranstellungsvertrag) bleiben unberührt.

§ 13 Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu Ende jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (2) Die Kündigungserklärung hat schriftlich an jeden Gesellschafter zu erfolgen.
- (3) Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Gesellschaftsanteil an die Gesellschaft, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden.

- (4) Die Gegenleistung für den ausscheidenden Gesellschafter entspricht § 3 Abs. 3 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 14 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 15 Liquidation

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erfolgt diese –sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wird – durch die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bestehenden Vertretungsbefugnis.
- (2) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführung entsprechend.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein Hospiz Mölln e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Wenn dieser nicht mehr existieren oder nicht mehr steuerbegünstigt sein sollte, fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

§ 16 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Bundesanzeiger.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltene Bestimmung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist vielmehr so auszulegen oder zu ersetzen, dass der mit ihr erstrebte wirtschaftliche Zweck nach Möglichkeit erreicht wird. Dasselbe gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Regelungslücken. Es ist der ausdrückliche Wille der Gesellschafter, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abgedungen ist.
- (2) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)
- a) der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Wert des gesamten Stammkapitals.
- b) sowie von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio der Rücklage.